

Begründung

zur Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz

vom 1. April 2022¹

1. Ziel und Strategie

Die Dreiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (33. CoBeLVO) regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung und zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2, soweit diese nicht durch § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung bereits geregelt wurden. Bundesweit gilt nach § 28b Abs. 1 IfSG nur noch die Maskenpflicht im Luft- und Personenfernverkehr. In Rheinland-Pfalz bleiben auf Grundlage der 33. CoBeLVO Basis-Schutzmaßnahmen wie beispielsweise die Maskenpflicht in Krankenhäusern sowie im öffentlichen Personennahverkehr bestehen.

Die COVID-19 Pandemie hat eine neue Phase erreicht. Die aktuell vorherrschende Omikron-Variante ruft in der Regel einen milderen Krankheitsverlauf als vorangegangene Coronavirus-Varianten hervor. Trotz hoher Fallzahlen und einem weiterhin dynamischen Infektionsgeschehen ist eine konkrete Gefahr der Überlastung des Gesundheitssystems derzeit nicht zu befürchten.

Die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung bestehen aufgrund **bundesrechtlicher Regelungen** und der skizzierten pandemischen Lage daher im Wesentlichen aus einer **Beibehaltung der Masken- oder Testpflicht in bestimmten Bereichen** insbesondere zum Schutz vulnerabler Gruppen.

Die Schutzmaßnahmen, die in der Vergangenheit breit angelegt waren, werden in der 33. CoBeLVO punktuell in besonders schutzbedürftigen Bereichen fortgesetzt, sodass eine zielgenaue Pandemiebekämpfung möglich ist. Darüber hinaus setzt die 33. CoBeLVO auf eine **stärkere Eigenverantwortung** der Bürgerinnen und Bürger. Es ist nach wie vor sinnvoll, sich selbst und Dritte durch entsprechende Hygienemaßnahmen zu schützen. Deshalb empfiehlt die Landesregierung dringend, weiterhin in

¹ Begründung auf dem Stand der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 2022.

bestimmten Innenräumen – wie beispielsweise in solchen des Einzelhandels – Schutzmasken zu tragen.

Die weitere Beibehaltung eines Mindestmaßes grundlegender Schutzmaßnahmen ist notwendig, um die Verbreitungsmöglichkeiten des Virus zu reduzieren und damit auch verhältnismäßig. Der Schutz von Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems stellen die überragenden Ziele der 33. CoBeLVO dar.

2. Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 1

§ 1 enthält allgemeine Regelungen zum Ziel und der Bewertungsgrundlage der 33. CoBeLVO. § 1 Satz 2 stellt klar, dass die in der 33. CoBeLVO geregelten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Die Regelungen der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen sowie der Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen treten vielmehr ergänzend daneben. In § 1 Satz 3 wird die Bewertungsgrundlage für die in der 33. CoBeLVO angeordneten Schutzmaßnahmen dargestellt. Diese ist die Einschätzung der aktuellen Entwicklung der Aus- und Belastung des Gesundheitssystems. Da die Einschränkungen nicht unwesentliche Beeinträchtigungen von Grundrechten bedeuten, bedürfen sie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund einer sich verändernden epidemiologischen Lage einer ständigen Rechtfertigungskontrolle, sodass sie fortlaufend neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen sind. Dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe trägt der Verordnungsgeber durch die zeitlich beschränkte Geltungsdauer der Verordnung bis zum 1. Mai 2022 Rechnung.

Zu § 2

§ 2 enthält Regelungen zur Maskenpflicht, die in bestimmten Einrichtungen weiterhin als zentrale Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fungiert.

Zu Absatz 1

§ 2 Abs. 1 definiert den Begriff der Maskenpflicht für die 33. CoBeLVO als Pflicht, eine medizinische Maske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder eines vergleichbaren Standards in den Einrichtungen nach Absatz 2 zu tragen.

Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen hingegen nicht. Hintergrund hierfür ist, dass FFP2-Masken und bei festem Sitz auch medizinische Masken – anders als einfache Mund-Nasen-Bedeckungen, die nur dem Schutz anderer Menschen vor einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 über Tröpfchen oder Aerosole dienen – auch dem Eigenschutz dienen. Die Maske muss Mund und Nase beim Tragen ausreichend bedecken.

Zu Absatz 2

Die Maskenpflicht gilt nur in den in § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen. Die allgemeine Maskenpflicht ist insoweit entfallen, wobei auf die dringende Empfehlung des § 2 Abs. 4 hinzuweisen ist.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass in diesen Einrichtungen eine Vielzahl besonders vulnerabler Personen zusammentrifft. Nach wie vor sind Personen mit Vorerkrankungen besonders gefährdet, schwer an Covid-19 zu erkranken. Durch die Maskenpflicht kann insbesondere der Schutz der behandelten Personen vor Ansteckung gewährleistet werden. In den Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 12 IfSG sind lediglich die dort tätigen Personen sowie Besucherinnen und Besucher zum Tragen einer entsprechenden Maske verpflichtet – die behandelten Personen trifft diese Pflicht nicht. In Arztpraxen unterfallen in Wartesituationen alle Personen der Maskenpflicht, sofern mehrere Personen anwesend sind. Dies gilt im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 Nr. 2 auch für die behandelten Personen.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 berücksichtigt die besondere infektiologische Gefahrenlage im ÖPNV. In den sehr engen, geschlossenen Räumen der Verkehrsmittel entstehen eine Vielzahl anonymer Kontakte über einen teils längeren Zeitraum, wobei Abstände, die die Gefahr einer Übertragung des Virus reduzieren könnten, oft nicht eingehalten werden können.

Die Regelung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 übernimmt die Wertung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 IfSG, wonach Obdachlosenunterkünfte sowie Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern besonders zu schützen sind.

Zu Absatz 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sieht § 2 Abs. 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht vor. Dazu zählen Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und Personen, denen aus medizinischen Gründen oder aufgrund von Beeinträchtigungen das Tragen einer Maske nicht möglich ist.

Zu Absatz 4

Den maßgeblichen Neuerungen der 33. CoBeLVO liegt der Gedanke zugrunde, dass die Bürgerinnen und Bürger in Eigenverantwortung Schutzmaßnahmen ergreifen und so weiterhin zur Vermeidung von Ansteckungen beitragen. Aus diesem Grund empfiehlt die Landesregierung dringend, in geschlossenen Räumen, in denen Personen im Wege des Kunden- oder Besucherverkehrs oder im Rahmen von Veranstaltungen, auch von Hochschulen, zusammenkommen, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen. Zum einen treffen in diesen Situationen viele Menschen anonym aufeinander, zum anderen begünstigen Innenräume die Verbreitung des Virus. Gerade an diesen Orten hat sich das Tragen von Masken als wirksames Mittel zum Eigen- und Fremdschutz bewährt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Testpflicht in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bezieht sich auf Krankenhäuser im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 IfSG. Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen müssen vor Betreten ebendieser einen Testnachweis nach § 22a Abs. 3 IfSG oder einen Nachweis über eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) mit jeweils negativem Ergebnis erbringen. Für das Personal des Krankenhauses gilt diese Pflicht grundsätzlich auch, wobei diesem zusätzlich erlaubt ist, die Arbeitsstätte zu betreten, um vor der Arbeitsaufnahme ein Test- oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen. Außerdem stellen die Regelungen über die Arbeitsquarantäne in § 1 Abs. 2 der Absonderungsverordnung vom 29. April 2022 speziellere, vorrangige Regelungen im Verhältnis zu § 3 Satz 1 dar. Personen, die im Rahmen der Arbeitsquarantäne die entsprechende Einrichtung betreten, müssen keinen negativen Testnachweis erbringen. Satz 3 stellt klar, dass asymptomatische Personen, die über einen Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 IfSG oder einen Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 IfSG verfügen, von der Testpflicht ausgenommen sind.

Die Testpflicht in Krankenhäusern für Personen, die nicht unter die Ausnahme des Satzes 3 fallen ist erforderlich, um vulnerablen Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, einen besonderen Schutz zu gewährleisten. Bei asymptomatischen geimpften sowie genesenen Personen im Sinne des § 22a Abs. 1 und 2 IfSG ist davon auszugehen, dass Ansteckungen der zu schützenden Personen seltener stattfinden. Im Rahmen der Arbeitsquarantäne ist durch die zusätzlichen, strengen Auflagen ein hinreichender Schutz vulnerabler Gruppen vor Ansteckung durch die Personen in Arbeitsquarantäne gewährleistet.

Zu Absatz 2

Alle in Absatz 1 genannten Nachweise sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, damit die Identität eindeutig festgestellt werden kann. Die Einrichtungen stellen die Kontrolle der Nachweise sowie des Lichtbildausweises

sicher. Somit gilt Absatz 2 in zwei Richtungen: Zum einen als Nachweispflicht für diejenigen, die die Einrichtung betreten, zum anderen als Kontrollpflicht für die Einrichtungen.

Zu § 7

Die Regelung des § 7 gibt der Behördenleitung die Rechtgrundlage, eine Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte und externe Personen, die die Justizvollzugseinrichtung betreten, anzuordnen. Dadurch kann bei Bedarf ein besonderer Schutz der Inhaftierten vor einer Ansteckung mit dem Virus gewährleistet werden. Denn gerade in Justizvollzugseinrichtungen gibt es aus Sicherheitsgründen nur begrenzt Möglichkeiten, Abläufe flexibel abzuändern. Dies begünstigt größere Ausbrüche des Virus. Durch die Möglichkeit der Anordnung einer Testpflicht wird somit der besonderen staatlichen Schutzpflicht gegenüber Personen mit einer Pflicht zum Aufenthalt in diesen Einrichtungen entsprochen.

Zu § 8

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind gemäß § 8 im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium zu erlassen.

Zu § 10

Die 33. CoBeLVO tritt am 3. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 25. Juni 2022 außer Kraft.

3. Verweis auf FAQs

Hinsichtlich konkreter Auslegungsfragen zu den einzelnen Regelungen 33. CoBeLVO wird ergänzend auf die „A-Z Corona-Regeln“ (FAQs) (abzurufen unter: <https://corona.rlp.de/de/aktuelles/corona-regeln-im-ueberblick/>) verwiesen. Diese werden fortwährend aktualisiert und ergänzt.